

659

Stadt Gommern

**Bekanntmachung**

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg  
- Abwasserbeitragsatzung -**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg sowie die Kalkulation des Beitragssatzes für den Herstellungsbeitrag Schmutzwasser im Entsorgungsgebiet I und die Flächenermittlung zur Berechnung des übergroßen Wohngrundstücks liegen gemäß § 12 Abs. (1) der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 22.02.2006, in der zur Zeit geltenden Fassung, vom

11.01.2010 bis 24.01.2010

zur Einsichtnahme in der Stadt Gommern, Bauamt, Zimmer 2, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, während der Dienststunden oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Gommern, den 03.12.2009

gez. Rauls  
Bürgermeister

660

Stadt Gommern

**Bekanntmachung  
der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2008  
des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern**

Die Stadt Gommern gibt gemäß § 18 Abs. 5 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Gommern über die Feststellung des Jahresabschlusses auf den 31.12.2008 des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern bekannt.

Die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Gommern vom 02. Dezember 2009 lauten wie folgt:

**(1) Beschluss-Nr.: 0510/2009**

Der Stadtrat der Stadt Gommern stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern für das Wirtschaftsjahr 2008 mit folgendem Ergebnis fest:

<b>1.1. Bilanzsumme</b>	
1.1.1. davon entfallen auf der <b>Aktivseite</b>	<b>14.058.948,05 €</b>
auf	
- das Anlagevermögen	13.677.606,30 €
- das Umlaufvermögen	379.086,37 €
- Rechnungsabgrenzungsposten	2.255,38 €
1.1.2. davon entfallen auf der <b>Passivseite</b>	<b>14.058.948,05 €</b>
auf	

32. § 7 Abs. 3 die Eisdecke zu anderen Zwecken als der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechtes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung aufbricht; ferner wer aufgebrochene Gefahrenstellen nicht deutlich sichtbar kennzeichnet;
  33. § 8 Abs. 1 als Eigentümer oder sonstig Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der von der Stadt Jerichow festgesetzten Nummer versieht, diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert;
  34. § 8 Abs. 2 bis 5 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, die alte Hausnummer nicht für ein Jahr neben der neuen belässt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist;
  35. § 9 Abs. 1 nicht dafür sorgt, dass Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, Straßen, Geh- und Radwege, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung, Hausnummern, Feuermelder oder Notrufanlagen nicht beeinträchtigen bzw. verdecken;
  36. § 9 Abs. 2 und 3 den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von mind. 2,50 Meter und über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mind. 4,50 Meter nicht freihält und ferner Blumenkästen und -töpfe auf Balkonen oder im offenen Fenster nicht so sichert und befestigt, dass ein Herabfallen auf Straßen und/oder Gehwege ausgeschlossen ist;
  37. § 10 Abs. 1 auf Straßen und in öffentlichen Anlagen durch sein Verhalten andere gefährdet oder mehr als den Umständen nach vermeidbar behindert oder belästigt.
  38. § 10 Abs. 2 in Anlagen Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte aufstellt bzw. darin übernachtet.
  39. § 11 mit Ausnahmeerlaubnissen verbundene Auflagen nicht einhält und/oder Bedingungen nicht erfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### § 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreis Jerichower Land in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener vom 18.10.2005 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20.12.2006 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Jerichow, den 18.05.2010

gez. Bothe  
Bürgermeister

- Siegel -

Stadt Gommern

### **Erste Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Schmutzwasserbe- seitigungsanlagen der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und La- deburg vom 02.12.2009 (Abwasserbeitragsatzung)**

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der Fassung des Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA, S. 238, 239) und der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA, S. 383) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406), einschließlich erlassener Änderungen, des § 9 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S.446), einschließlich erlassener Änderungen, und des § 3 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern, einschließlich der Ortsteile Dannigkow, Karith/Pöthen, Vehlitz und Ladeburg vom 23. Februar 2005, einschließlich erlassener Änderungen, hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am **28. April 2010** folgende erste Änderung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg vom 02.12.2009 wird wie folgt geändert:

**§ 11 Abs. (1) Satz 3**

„Die im Satz 2 geregelte Entlastung übergroßer Grundstücke findet nur Anwendung für Grundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten.“ **wird ersatzlos gestrichen.**

**Artikel II**

Die erste Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg vom 02.12.2009 (Abwasserbeitragssatzung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gommern, den 28.04.2010

gez. R a u l s  
Bürgermeister

Stadt Gommern

**Satzung über den Anschluss  
an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung**

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert am 26.05.2009 (GVBl. S. 238, 251), der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 10.08.2009 (GVBl. LSA, S. 383) und der §§ 1 und 5 Abs. 1 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ der Stadt Gommern vom 23.02.2005, zuletzt geändert am 27.04.2005 hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 28. April 2010 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 8 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel
- § 9 AVBWasserV
- § 10 Inkrafttreten

**§ 1 – Allgemeines**

Die Stadt Gommern (für das Gebiet des ehemaligen WAZV Gommern) versorgt die Grundstücke ihres Gebietes mit Trinkwasser durch die mit der Aufgabenerledigung der Trinkwasserversorgung betraute Heidewasser GmbH. Die öffentliche Wasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt Gommern (für das Gebiet des ehemaligen WAZV Gommern) ist eine öffentliche Einrichtung (Widmung). Diese ist eine Teileinrichtung der gemeinsam mit den Zweckverbänden Wasserversorgungsverband Im Bürger Land, Wasserverband Haldeleben, Einheitsgemeinde Stadt Gommern, Wasserzweckverband Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode, Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming, Abwasserzweckverband Möckern und der Stadt Zerbst/Anhalt betriebenen Trinkwasserversorgungseinrichtung.

Die Widmung bezieht sich insbesondere auf die Sachgesamtheit aller Anlagen der Wasserversorgung einschließlich nach dem Inkrafttreten dieser Satzung in die Einrichtung eingebrachter Gegenstände.

**§ 2 – Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer**